



Liebe Leserin, lieber Leser

Von Seemannsgarn und Geisterfirmen

«Weniger Kapitäne in Liechtenstein» und «Kein Seemannsgarn: Auf den Weltmeeren segeln Kapitäne und Matrosen aus Liechtenstein mit Segel- und Motorbooten mit», titelten unsere Zeitungen am 27. September. Doch schnell wurde klar, dass es sich bei den liechtensteinischen Kapitänen tatsächlich um Bootsleute aus Deutschland, Belgien, Polen, Slowakei, Tschechien oder Lettland handelt, die wohl noch nie liechtensteinischen Boden unter den Füßen hatten. Und sie segeln auch nicht auf den Weltmeeren, sondern arbeiten als Binnenmatrosen auf europäischen Flussschiffen.

Doch worum ging es in den Artikeln? Ein Landtagsabgeordneter hatte moniert, dass 450 Matrosen mit liechtensteinischen Arbeitgebern bei uns AHV-versichert sind und Kindergeld beziehen, ohne in irgendeiner Beziehung zu unserem Land zu stehen. Gemäss Antwort der Regierung wurden seit 2014 Verhandlungen geführt, um eine Gleichstellung aller Bootsleute auf den Rheinschiffen zu erreichen. Mit einer neuen Vereinbarung sollen sie nun in jenem Staat zu versichern sein, in dem der Schiffsbetreiber seinen Sitz hat.

Auch wir stören uns schon jahrelang an diesem Geschäftsmodell, jedoch in erster Linie an den liechtensteinischen Arbeitgebern, die Bootsleute anstellen und an Schifffahrtsunternehmen ausleihen. Die liechtensteinischen Arbeitsverträge von zwei der drei Unternehmen lagen weit ausserhalb unseres Arbeitsvertragsrechts. Einer der Treuhänder zeigte sich selbst nicht verantwortlich, weigerte sich aber, uns eine verantwortliche Person seiner «Geisterfirma» zu nennen.

Auch stört uns, dass die Sozialpartner der Rheinanliegerstaaten offensichtlich bei den Verhandlungen vertreten waren, die Regierung es aber nicht für nötig hielt, unsere Erfahrungen einzuholen. Gerne hätten wir erklärt, dass für Personalverleiher ein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag existiert, der für die Matrosen anzuwenden ist. Und falls es sich bei diesen Firmen nicht um Personalverleiher handelt, hätte uns die Regierung sicher erklärt, wie gemäss liechtensteinischem Arbeitsvertragsrecht die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne von Matrosen eruiert werden, damit diese gemäss ABGB §1173a Art. 111 a ff auch eingehalten werden. ■

Sigi Langenbahn, Präsident LANV